

42. 1. Schließt der preussische Gerichtsvollzieher, wenn er gepfändete Sachen einlagert, damit einen Vertrag bürgerlichen Rechts, und zwar in eigenem Namen oder namens des Staates?

2. Unter welchen Voraussetzungen haftet der Staat aus Amtspflichtverletzung seines Beamten, wenn der die Dienstaufsicht handhabende Richter den Gerichtsvollziehern wegen eines über die Höhe des Lagergeldes entstandenen Streites bis zu dessen Beilegung die Räumung der Pfandkammer und die Mitwirkung bei einem von dem Lagerhalter betriebenen Pfandverkauf der eingelagerten Sachen unterjagt?

RVVerf. Art. 131. BGB. §§ 254, 688, 839, 1230, 1234, 1243. SGB. §§ 416, 420, 421. RPfD. § 808. GVG. § 154. Preussische Gerichtsvollzieherordnung — GVD. — § 22. Preussische Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher — GeschAnw. — § 124.

V. Zivilsenat. Urtr. v. 10. Oktober 1934 i. S. R. (N.) v. Preuß. Staat (Bekl.). V 194/34.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Gerichtsvollzieher des Amtsgerichtsbezirks D. hatten jahrelang die in amtlichen Gewahrsam genommenen Pfandsachen bei dem Kläger eingelagert. Im Jahre 1929 wurden dienstliche Verfehlungen mehrerer Gerichtsvollzieher aufgedeckt, und der Kläger geriet in den Verdacht strafbarer Beteiligung. Auf Anweisung des aufsichtführenden Amtsrichters kündigten die Gerichtsvollzieher den mit dem Kläger geschlossenen Lagervertrag zum 30. Juni 1930. Nach dem Ablauf der Vertragszeit forderte der Kläger die Gerichtsvollzieher vergeblich auf, die Pfandstücke gegen Erstattung der Lagerkosten zurückzunehmen. Der Kläger beauftragte darauf einen Gerichtsvollzieher mit der öffentlichen Versteigerung der Pfandsachen, um auf diese Weise sein Lager zu räumen und aus dem Erlöse das Lagergeld zu decken. Sein Vorgehen hatte jedoch zunächst keinen Erfolg, weil der aufsichtführende Amtsrichter den Gerichtsvollziehern seines Amtsbezirks allgemein die Mitwirkung an der vom Kläger beabsichtigten Versteigerung untersagte. Die vom Kläger bis zum Justizminister geführten Beschwerden erreichten erst im September 1931 die Aufhebung des von dem aufsichtführenden Amtsrichter erlassenen Verbots. Die Versteigerung wurde darauf durchgeführt und ergab einen Erlös von 6904,55 RM., den der Kläger zur anteiligen Tilgung seiner Forderung auf Lagergeld verwendete.

Der Kläger behauptet, aus der Einlagerung von Pfandsachen sei ihm in der Zeit bis zum 30. Juni 1930 der Anspruch auf ein nach dem ortsüblichen Satz berechnetes Lagergeld in Höhe von 22612,86 RM. und in der späteren Zeit bis zur Räumung des Lagers ein gleicher Anspruch in Höhe von 15041,40 RM. erwachsen. Nach Abzug des Versteigerungserlöses betrage seine Forderung mithin noch 30749,71 RM. Als Schuldner nimmt der Kläger den verklagten Staat in Anspruch und begründet die vorerst in Höhe von 6100 RM. erhobene Forderung folgendermaßen: Die Lagerverträge seien von den Gerichtsvollziehern mit Wirkung für und gegen den verklagten Fiskus abgeschlossen worden, der ihm folglich als Vertragsgegner das aufgelaufene Lagergeld schulde. Der Klagenanspruch finde seine rechtliche

Grundlage aber auch in der Haftung des Beklagten für die schädigenden Folgen des amtspflichtwidrigen Vorgehens des aufsichtsführenden Amtsrichters. Dieser habe, um rechtswidrig auf ihn einen Druck auszuüben, den Gerichtsvollziehern die Räumung des Lagers nach dem Ende der Lagerzeit und die Vornahme der Versteigerung mit der rechtlich verfehlten Begründung unterjagt, daß vorerst eine Verständigung über die Höhe des Lagergeldes — und zwar auf einen von dem Richter für angemessen erachteten Satz — erzielt werden müsse. Bei pünktlicher Leerung der dann anderweit nutzbringend zu verwertenden Lagerräume und bei rechtzeitiger Versteigerung hätte aus den eingelagerten Sachen eine Summe erlößt werden können, die den Betrag des bis dahin aufgelaufenen Lagergeldes erreicht haben würde. In der Folgezeit hätten die Pfandsachen durch die übermäßig lange Lagerung gelitten und deshalb an Wert verloren. Zudem seien allgemein die auf Versteigerungen zu erzielenden Preise gesunken, und mit der Fortdauer der Einlagerung habe sein Lagergeldanspruch ohnehin den Wert der Pfandsachen mehr und mehr überstiegen. Mindestens von einer Anzahl (namentlich aufgeführter) Gerichtsvollzieher oder deren Erben sei das in Höhe von rund 7000 RM. geschuldete Lagergeld heute nicht mehr zu erlangen.

Der Beklagte bestreitet den Klagenanspruch. Vertragliche Haftung lehnt er ab, eine Amtspflichtverletzung des aufsichtsführenden Richters stellt er in Abrede. Die Räumung des Lagers sei, so behauptet er, nur unterblieben, weil der Kläger die Herausgabe jeder einzelnen Pfandsache von Befriedigung seiner gesamten Lagergeldforderung abhängig gemacht habe, ohne — mangels ordnungsmäßiger Buchführung — diese Forderung gehörig zu belegen. Die Mitwirkung eines Gerichtsvollziehers an der vom Kläger gewünschten Versteigerung habe der aufsichtsführende Amtsrichter im Interesse einer Vielheit von Pfandgläubigern und Vollstreckungsschuldnern wie des durch Rückgriffsgefahr bedrohten Beklagten unterjagt, weil und solange der Kläger entgegen der Vorschrift im § 1234 BGB. unterlassen habe, bei Androhung des Pfandverkaufs den Geldbetrag zu bezeichnen, wegen dessen der Verkauf habe stattfinden sollen. Einen Schaden habe der Kläger nicht oder doch nur zufolge eigener Schuld erlitten. Die bis zum 30. Juni 1930 entstandene Lagergeldforderung sei nach einer in D. herrschenden und Vertragsinhalt gewordenen Übung mit Auskehrung des gesamten Versteigerungserlöses an den Kläger getilgt worden, und

die Fortdauer der Lagerung über den genannten Zeitpunkt hinaus habe der Kläger durch seine mangelhafte Buch- und Geschäftsführung selber verschuldet. Auch habe der Kläger es fahrlässig unterlassen, den ihm angeblich erwachsenen Schaden durch Erinnerung gemäß § 766 B.P.D. oder durch Dienstaufsichtsbeschwerde oder aber durch Beauftragung eines Notars mit der Versteigerung rechtzeitig abzuwenden.

Der Kläger tritt dieser Darstellung entgegen. Er behauptet, der aufsichtsführende Richter habe sich einer Räumung selbst dann noch widersetzt, als er — der Kläger — die Herausgabe der Pfandsachen nur noch von Erstattung des von dem genannten Richter selbst als angemessen bezeichneten Lagergeldes abhängig gemacht und die spätere Verfolgung seiner weitergehenden Ansprüche im Rechtswege sich vorbehalten habe. Eine Aufstellung seiner Forderung habe er sogleich nach Wiedererlangung seiner zeitweise beschlagnahmt gewesenen, übrigens ordnungsmäßig geführten Bücher den Gerichtsvollziehern gegeben. Den ihm offenstehenden Instanzenweg habe er erschöpft und von der Beauftragung eines Notars auf Urtraten seines Rechtsbeistandes Abstand genommen.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

I. Die Rechtsauffassung des Klägers, daß ihm auf Grund der nach seiner (in der Revisionsinstanz zugrunde zu legenden) Darstellung hier geschlossenen Verträge nicht der die Pfandsache einlagernde Gerichtsvollzieher, sondern der verklagte Justizfiskus das (bedungene oder ortsübliche) Lagergeld schulde, ist in den Vorinstanzen mit Recht nicht gebilligt worden. Der Sachvortrag des Klägers läßt nicht klar erkennen, ob er in den über die Einlagerung geschlossenen, von den Parteien nicht weiter zum Vortrag gebrachten Verträgen privatrechtliche Geschäfte zwischen ihm und dem beim Abschluß durch den Gerichtsvollzieher vertretenen Fiskus oder aber dem öffentlichen Recht unterstehende Rechtsverhältnisse erblickt. Beide Meinungen wären abzulehnen.

1. Zu einem Lagervertrage zwischen den Parteiparteien fehlt es sowohl an der den Beklagten (ausdrücklich oder stillschweigend) als Vertragsgegner bezeichnenden Erklärung des Gerichtsvollziehers als auch an seiner zur Abgabe solcher Erklärung erforderlichen Vertretungsmacht. Der Kläger sagt selbst, daß die Gerichtsvollzieher die Pfandsachen bei ihm zwar (wie er annimmt) für Rechnung des Fiskus, aber

im eigenen Namen eingelagert hätten. Damit entfielen ohne weiteres eine unmittelbare Wirkung der Lagerverträge für und gegen den Beklagten. Aber auch wenn der Vortrag des Klägers dahin zu verstehen sein sollte, daß die Gerichtsvollzieher zwar nicht ausdrücklich, aber doch nach den Umständen erkennbar im Namen des Beklagten gehandelt hätten, bliebe das Ergebnis das gleiche. Denn eben die Anführung vom Umständen, die ein Handeln im Namen des Beklagten ergeben könnten, läßt der Klagevortrag vermischen. In D. waren zu der in Frage kommenden Zeit, soviel ersichtlich, staatliche Pfandkammern nicht eingerichtet und waren ebensowenig auf Grund von Verträgen zwischen der Justizverwaltung und privaten Unternehmern Pfandkammern bereitgestellt worden. Für die Gerichtsvollzieher des Amtsgerichtsbezirks D. galt daher § 22 GVG., wonach der Gerichtsvollzieher, soweit es nach Lage der Verhältnisse erforderlich ist, zur Unterbringung gepfändeter Sachen eine Pfandkammer auf eigene Kosten zu halten hat. Für die Aufbewahrung von Pfandstücken in einer von ihm selbst vorgehaltenen Pfandkammer kann der Gerichtsvollzieher einen angemessenen Betrag als bare Auslage ansehen (§ 75 Nr. 4 GeschAnw.). Die Kosten der Verwahrung von Gegenständen, die er in Ermangelung einer solchen Pfandkammer nach § 75 Nr. 7 GeschAnw. einem besonders bestellten Verwahrer zu übergeben hat, werden ihm als bare Auslagen vergütet (§ 16 Nr. 7 GebD. f. G.). Schuldner der Auslagen des Gerichtsvollziehers ist der Auftraggeber; der Gerichtsvollzieher kann die Übernahme eines Geschäfts regelrecht von der Zahlung eines zur Deckung der baren Auslagen hinreichenden Vorschusses abhängig machen (§§ 21, 22 GebD. f. G.). Diese auf Grund des § 154 GVG. von der preuß. Landesjustizverwaltung erlassenen Vorschriften sprechen gegen ein Handeln der D. er Gerichtsvollzieher im Namen des Justizfiskus. Mit der getroffenen Regelung wäre ferner die Annahme, daß die Gerichtsvollzieher bei Abschluß der Lagerverträge zu privatrechtlicher Vertretung des Fiskus ermächtigt gewesen seien, nicht zu vereinigen. In einer Rundverfügung des Preussischen Justizministers vom 4. Februar 1932 (abgedruckt bei Sattelmacher-Lenz, Nachtrag I S. 52) wird denn auch auf die Klarstellung Wert gelegt, daß der Abschluß derartiger Verträge „eine persönliche Angelegenheit der beteiligten Gerichtsvollzieher bleibe“.

2. Die Einlagerung begründete aber auch kein nach öffentlichem Recht zu beurteilendes und hiernach den Beklagten zur Entrichtung

des Lagergeldes verpflichtendes Rechtsverhältnis unter den Prozeßparteien; sie blieb vielmehr im Rahmen eines zwischen dem Gerichtsvollzieher und dem Lagerhalter geschlossenen, nach bürgerlichem Recht zu beurteilenden Lagervertrages (§§ 416 flg. SGB.). Richtig ist zwar, daß der Gerichtsvollzieher kraft obrigkeitlicher Gewalt durch die Pfändung amtlichen Besitz an der gepfändeten Sache begründet, daß er zur Einlagerung der (nach den Umständen nicht im Gewahrsam des Schuldners zu belassenden und anders nicht unterzubringenden) Pfandsache bei einem besonders bestellten Verwahrer vermöge seines Amtes schreitet und daß auch nach der Einlagerung die Sache in seinem amtlichen (mittelbaren) Besitz bleibt. Daraus folgt aber nicht, daß nun auch die durch die Einlagerung begründeten Rechtsbeziehungen zu dem Lagerhalter (oder sonstigen Verwahrer) unter öffentlichem Recht stehen müßten. Insbesondere wäre ein solches Ergebnis nicht aus dem von dem Kläger herangezogenen, in der Rechtsprechung entwickelten Rechtsatz herzuleiten, daß Erfüllung einer Amtspflicht nicht Gegenstand vertraglicher Bindung sein könne. Durch den Abschluß des Lagervertrages verpflichtet der Gerichtsvollzieher sich nicht erst zur Verwahrung der Pfandsachen, sondern er handelt in Erfüllung seiner Obhutspflicht. Dieser Vertrag ist ebenso ein rein privatrechtliches Rechtsgeschäft wie die Miete eines Geschäftsräumes, die Anstellung eines Schreibgehilfen (§ 21 Nr. 1 SGB.) und der zwecks Ausführung einer Dienstreise mit einem Fuhrwerksbesitzer geschlossene Beförderungsvertrag. Daß der Kläger für seine gegenteilige Meinung aus verschiedenen von ihm angezogenen reichsgerichtlichen Entscheidungen, die sich namentlich — wie z. B. RGZ. Bd. 115 S. 419 — mit den bei behördlicher Verwahrung von Privateigentum entstandenen Rechtsbeziehungen befassen, etwas Gegenteiliges herauslesen zu können glaubt, beruht auf einer Verwechslung zwischen Hinterleger und Verwahrer. In dem dort entschiedenen Fall waren in Verfolgung staatlicher Belange Sachen einer Privatperson in behördliche Verwahrung genommen worden; hier haben die Gerichtsvollzieher in Erfüllung einer amtlichen Verpflichtung derartige Sachen bei einer Privatperson (dem Kläger) hinterlegt. Die beiden Fälle vertragen deshalb keinen Vergleich. Auch die sonst noch von dem Kläger angeführten Gegengründe schlagen nicht durch. In der Gerichtsvollzieherordnung (§ 28 Nr. 1 und 3, § 29 Nr. 2) ist Vorsorge getroffen, daß dem Gerichtsvollzieher aus der Eingehung einer persönlichen

Verpflichtung zur Befriedigung eines amtlichen Bedürfnisses kein Nachteil erwächst; hierher gehören auch die bereits angezogenen Bestimmungen der Geschäftsanweisung und der Gebührenordnung über den Ersatz von Auslagen und die Erhebung von Vorschüssen. Bei dem Hinweis darauf, daß im Fall eines erfolgreichen Widerspruchs gegen die Zwangsvollstreckung (§ 771 ZPO.) der Lagerhalter der Sicherung durch ein Pfandrecht an dem Gut (§ 421 HGB.) entzogen müßte, hat der Kläger die Tragweite der Vorschrift in § 366 Abs. 3 HGB. nicht beachtet. Endlich ergeben sich selbst in den Fällen der Versetzung, des Ablebens oder der Entlassung eines Gerichtsvollziehers bei der privatrechtlichen Betrachtungsweise nicht die vom Kläger angenommenen, vermeintlich unlösbaren Schwierigkeiten mehr konstruktiver Art. Hier wird durch Auslegung des Vertrags geholfen, d. h. der Eintritt des Amtsnachfolgers in das Vertragsverhältnis begründet und reibungslos durchgeführt werden können. Daß derartigen gedachten Bedenken niemals ernsthafte tatsächliche Schwierigkeiten entsprochen hätten, ist nicht ersichtlich. Aber selbst wenn es anders wäre, würde das allenfalls zu einer Änderung der geltenden Vorschriften, nicht aber zu ihrer Auslegung im Sinn des Klägers führen können.

Hiernach bewendet es bei der Feststellung, daß nach dem bisher dem Gericht unterbreiteten Streitstoff nicht der Beklagte, sondern jeweils der einlagernde Gerichtsvollzieher dem Kläger vertraglich für das Lagergeld haftet. Für den ähnlich liegenden Fall des § 885 Abs. 3 ZPO. ist in RGZ. Bd. 102 S. 77 auch schon ausgesprochen worden, daß der Gerichtsvollzieher einen (nach bürgerlichem Recht zu beurteilenden) Verwahrungsvertrag im eigenen Namen abschließt. Auf Vertragshaftung des Beklagten kann deshalb die Klage nicht gestützt werden.

II. Das Berufungsgericht hat auch den zweiten Klaggrund mit der Begründung verworfen, daß die Anordnungen des auffichtführenden Richters im Ergebnis berechtigt, übrigens für den Schaden des Klägers nicht ursächlich gewesen seien. Diese Begründung ist von Rechtsirrtum nicht frei.

1. Klaggrund ist hier die Behauptung des Klägers, daß der auffichtführende Amtsrichter durch das an die Gerichtsvollzieher seines Bezirks gerichtete Verbot der Räumung der Pfandkammer wie der Annahme eines Auftrags zur Pfandversteigerung (§§ 1228 flg. HGB.) eine ihm auch dem Kläger gegenüber obliegende Amtspflicht ver-

legt und dadurch dem Kläger einen Schaden zugefügt habe, für den dieser auf andere Weise Ersatz nicht erlangen könne. Der vom Kläger in diesem Zusammenhang weiter erwähnte Dienstbefehl zur Kündigung des Pfandkammervertrags kann als eine sich im Rahmen pflichtmäßigen Ermessens haltende Weisung zu gehöriger Ausübung eines von dem Kläger vertraglich zugestandenen Rechts der Klage nicht zur Stütze dienen und bleibt deshalb fernerhin außer Betracht.

Der aufsichtführende Richter hat nach dem — vom Kläger allerdings nur auszugsweise mitgeteilten, vom Berufungsgericht aber in diesem beschränkten Umfang der Entscheidung zugrundegelegten — Schriftwechsel mit dem Kläger und mit den beteiligten Gerichtsvollziehern seine Maßnahmen mit der Begründung getroffen, daß ohne nachträgliche Vereinbarung über die Höhe des Lagergeldes die Forderung des Klägers nicht fällig und deshalb eine Pfandversteigerung nicht zulässig sei. Wie das Berufungsgericht mit Recht bemerkt, war diese Rechtsauffassung irrig. War bei Vertragschluß eine Vereinbarung nicht getroffen worden, so konnte der Kläger zwar nicht ein von ihm nach billigem Ermessen bestimmtes (§§ 315 flg. BGB.), wohl aber das ortsübliche Lagergeld (§ 420 HGB.) fordern. Das Berufungsgericht hält aber das Vorgehen des Richters aus einem anderen Grunde für berechtigt: Der Kläger habe die von Erstattung des Lagergeldes abhängig gemachte Räumung nicht ohne genaue Bezifferung seiner Forderung und die Vornahme eines Pfandverkaufs nicht ohne vorgängige, mit gleicher Bezifferung zu verbindende Androhung verlangen können; hieran gerade aber habe er es fehlen lassen. — Gedacht ist hierbei ersichtlich an die Vorschrift in § 1234 Abs. 1 BGB., die der aufsichtführende Richter in seinem Schreiben vom 31. Mai 1931 erwähnt, um dann freilich im folgenden anscheinend auf den Standpunkt zurückzukehren, daß nicht Bezifferung des geforderten Geldbetrages, sondern Feststellung der Forderung des Klägers (im Wege nachträglicher Vereinbarung) Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Pfandverkaufs sei. Nach § 1243 BGB. ist aber vorgängige Androhung des Pfandverkaufs nicht Bedingung seiner Rechtmäßigkeit. Nach § 124 Nr. 2 und 3 GeschAnw. ist die Vornahme der Androhung Sache des Pfandgläubigers. Ihm hat der Gerichtsvollzieher die Verantwortung gegenüber dem Eigentümer dafür zu überlassen, daß das Pfand unter den gesetzlichen Voraussetzungen und in den gesetzlichen Formen veräußert wird. Der Gerichts-

vollzieher soll den Auftraggeber auf die Folgen aufmerksam machen, die sich aus § 1243 Abs. 1 und 2 BGB. für den Fall ergeben, daß der Auftraggeber eine der für den Pfandverkauf geltenden Vorschriften verleßt. Die Versäumung vorgängiger Androhung würde hiernach bei hinzutretendem Verschulden des Auftraggebers (Pfandgläubigers) nur dessen Verpflichtung zum Schadenersatz begründen, nicht aber die Rechtmäßigkeit des Pfandverkaufs in Frage stellen können. Von einem offenbar unzulässigen Pfandverkauf — nur einen solchen hat der Gerichtsvollzieher nach § 124 Nr. 3 GeschAnw. abzulehnen — kann deshalb nicht wohl die Rede sein. Es bedarf zur Rechtfertigung dieses Ergebnisses nicht erst der Untersuchung, ob der Kläger die Androhung hier, wie § 1234 BGB. vorschreibt, an die — ihm möglicherweise gar nicht bekannten — Eigentümer der Pfandsachen oder an die einlagernden Gerichtsvollzieher zu richten gehabt hätte und ob nicht in jenem Falle die Androhung eben wegen dieser vielleicht nur schwer zu behebenden Unkenntnis und im anderen Falle wenigstens die genaue Bezifferung der Lagergeldforderung wegen der Beschlagnahme der Lagerbücher des Klägers als untunlich hätte unterbleiben dürfen (§ 1234 Abs. 1 Satz 2 Halbf. 2 BGB.).

Die Rechtmäßigkeit des Pfandverkaufs hätte bei dem vorgetragenen Sachverhalt nur dann gefährdet sein können, wenn aus ungenauer Angabe der pfandgesicherten Forderung der Verkauf von mehr Pfändern, als zur Befriedigung des Klägers erforderlich, zu besorgen gewesen wäre (§ 1230 Satz 2 i. Verb. mit § 1243 Abs. 1 BGB.). Nach dem vom Berufungsgericht nicht als unrichtig festgestellten Sachvortrag des Klägers lag aber bei der Höhe seiner — durch das spätere Versteigerungsergebnis bei weitem nicht gedeckten — Forderung ein übermäßiger Pfandverkauf nicht im Bereich der Wahrscheinlichkeit, sodaß auch unter diesem Gesichtspunkt von einem offenbar unzulässigen Verkauf nicht hätte gesprochen werden können, sondern die Verantwortung auch insoweit dem Kläger zu überlassen gewesen wäre.

Die Anordnung des aufsichtführenden Amtsrichters war hiernach sachlich verfehlt und stand mit seiner Amtspflicht zu richtiger Anwendung der maßgebenden Vorschriften nicht im Einklang. Daß wäre augenfällig, wenn die vom Berufungsgericht in den Urteilsgründen nicht gewürdigte Behauptung des Klägers zutreffen sollte, daß der genannte Richter, um den Kläger zu einer Herabsetzung seiner

Forderung zu zwingen, den Gerichtsvollziehern die Räumung wie die Annahme eines Versteigerungsauftrags auch dann noch untersagt habe, als der Kläger sich zur Herausgabe der Pfandsachen gegen Zahlung des von den Gerichtsvollziehern selbst unter Zustimmung des aufsichtführenden Richters zugebilligten Lagergeldes bereit erklärt oder die Versteigerung wegen einer danach bemessenen Forderung beantragt und sich nur die spätere Geltendmachung seiner von ihm höher berechneten Forderung im Klagewege vorbehalten habe. Der Kläger ist durch die Maßnahmen des Richters in der Verfolgung seiner Rechte beeinträchtigt worden und will dadurch Schaden erlitten haben. Die Verpflichtung des Beklagten zum Schadenersatz hängt davon ab, ob der Richter durch sein Vorgehen eine ihm dem Kläger gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt hat.

Dies ist ohne weiteres der Fall, wenn der aufsichtführende Amtsrichter sich bei den erörterten Anordnungen nicht innerhalb der Grenzen des ihm zugewiesenen Amtsbereiches gehalten hat. Nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts ist der Beamte jedem Dritten gegenüber verpflichtet, die Grenzen seiner Zuständigkeit einzuhalten. Eine schuldhaftige Amtsüberschreitung begründet eine Schadenersatzpflicht gegenüber jedem, der durch sie geschädigt worden ist (RGZ. Bd. 140 S. 423 [428]). Der Streit um die Räumung war tatsächlich ein Streit um die Höhe des von den Gerichtsvollziehern dem Kläger geschuldeten Lagergeldes und damit ihre persönliche, auf privatem Rechtsgebiet liegende Angelegenheit. Andererseits waren die Entscheidung über die Annahme eines Auftrags zum Pfandverkauf und dessen Durchführung diensliche Angelegenheiten der beteiligten Gerichtsvollzieher. Der Gerichtsvollzieher ist selbständiges Organ der Rechtspflege. Die ihm zugewiesenen Aufgaben der Staatsgewalt, zu denen auch die Durchführung von Pfandverkäufen und freiwilligen Versteigerungen gehört (RGZ. Bd. 144 S. 262), hat er unter eigener Verantwortung auszuführen. Er untersteht zwar der Aufsicht, aber nicht der Leitung durch den Dienstvorgesetzten, der mithin nicht befugt ist, dem Gerichtsvollzieher im Dienstaufsichtswege bestimmte Weisungen sachlicher Art für die Ausführung eines Dienstgeschäfts zu erteilen (Sattelmacher-Ventz S. 5).

Dem daraus herzuleitenden Schlusse, daß der aufsichtführende Amtsrichter kraft seines Amtes nicht befugt war, in einen Streit zwischen dem Kläger und den Gerichtsvollziehern über die Höhe des

Lagergeldes einzugreifen und diesen die Annahme eines Auftrags des Klägers zur Vornahme von Pfandverkäufen bis zu einer den Wünschen der Dienstaufsicht entsprechenden Beilegung jenes Streites zu unterlagen, ließe sich auch nicht entgegenhalten, daß bei dem Streit zwischen dem Kläger und den Gerichtsvollziehern noch andere Belange auf dem Spiele standen. Das Pfandrecht des Klägers lastete auf Sachen, die mutmaßlich den Vollstreckungsschuldnern gehörten und für die Gläubiger dieser Schuldner mit dem Ziele gepfändet waren, die zur Vollstreckung stehenden Forderungen aus dem Verkaufswert der Sachen zu bedecken. Je länger infolge des Streites die Einlagerung dauerte und je höher der Kläger seine Lagergeldforderung stellte, desto geringer wurde die Aussicht, daß das erstrebte Ziel der Vollstreckungsmaßnahmen, in dessen Verfolgung es erst zur Einlagerung gekommen war, schließlich und namentlich ohne Schädigung der Pfandeigentümer erreicht werden würde. Bei einem Mißerfolg mochten dem verklagten Fiskus Schadensersatzansprüche der betroffenen Pfandeigentümer und Vollstreckungsgläubiger drohen. Auch die Rückenbedeckung, die der verklagte Fiskus bei unverschuldeter Uneinbringlichkeit von baren Auslagen dem Gerichtsvollzieher nach § 28 Nr. 2 G. B. O. gewährt, ergibt, daß fiskalische Interessen durch die Angelegenheit berührt wurden.

Es mag richtig sein, daß die Wahrung solcher Interessen mittelbar Beteiligten dem amtlichen Aufgabekreis des mit der allgemeinen Dienstaufsicht über die Gerichtsvollzieher betrauten aufsichtführenden Amtsrichters nicht fremd ist. Daraus folgt aber nicht, daß er um dieser Belange willen amtlich befugt war, in einen Streit der Gerichtsvollzieher mit dem Kläger über die Höhe des diesem vertraglich geschuldeten Lagergeldes auf die behauptete Art einzugreifen und den Gerichtsvollziehern bestimmte Weisungen sachlicher Art über Annahme und Ausführung eines ihnen obliegenden Dienstgeschäfts zu erteilen. Jedenfalls ist dem bisher festgestellten Sachverhalt nichts zu entnehmen, was einer abweichenden Beurteilung zur Stütze dienen könnte. Deshalb muß der Beklagte auch unabhängig davon, daß die Maßnahmen des genannten Richters sachlich verfehlt und übrigens zur Erreichung des von ihm angestrebten Zieles nicht dienlich waren, — Verschulden des Richters vorausgesetzt — für schädigende Folgen dem Kläger einstehen, weil der Richter bei seinen Anordnungen die Grenzen seiner Zuständigkeit nicht eingehalten hat.

Doch selbst bei Verneinung einer Amtsüberschreitung würde das Ergebnis kein anderes sein. Allerdings hatte der aufsichtführende Amtsrichter seine Anordnungen getroffen, um das Interesse des Gemeinwesens an ordnungsmäßiger Amtsführung der Gerichtsvollzieher zu wahren und um die vermögensrechtlichen Belange des verklagten Fiskus zu schützen; er hatte also in Ausübung der allgemeinen Dienstaufsicht gehandelt, zu deren Handhabung er im öffentlichen Interesse, nicht im Interesse einzelner Dritter und namentlich nicht im Interesse des Klägers verpflichtet war. Aber die Pflicht, in deren Befolgung er tätig geworden war, gebot ihm, wenn er von Bestimmungen der Geschäftsanweisung Gebrauch machte, sie richtig anzuwenden. Die Vorschriften der Geschäftsanweisung sind zu einem wesentlichen und gerade auch zu dem hier in Betracht kommenden Teile im Interesse der Rechtsuchenden erlassen. Sie begründen damit Amtspflichten, die dem Gerichtsvollzieher — und wenn der Dienstvorgesetzte kraft seines Aufsichtsrechts sie unmittelbar handhabt, auch diesem — den an einem Verfahren beteiligten oder von ihm betroffenen Personen gegenüber obliegen. Ihre unrichtige Anwendung ergibt folglich einen Anwendungsfall des § 839 BGB.

Die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Anordnungen des aufsichtführenden Amtsrichters im Ergebnis sachlich berechtigt gewesen seien, läßt sich mithin nach den bisher getroffenen tatsächlichen Feststellungen nicht halten. Diese Annahme beruht auf einer Würdigung, die den Sachvortrag der Klägers nicht erschöpft und maßgebliche rechtliche Gesichtspunkte außer acht gelassen hat. Sie deckt deshalb das Vorgehen des Richters auch nicht dergestalt, daß die vom Berufungsgericht bisher — von seinem Standpunkt aus mit Recht — noch nicht geprüfte Schuldfrage vom Revisionsgericht ohne weiteres (RGZ. Bd. 106 S. 410; RG. in JW. 1933 S. 1064) zu Gunsten des Beklagten zu beantworten und damit der Revision des Klägers aus einem anderen als dem von dem Berufungsgericht angeführten Grunde der Erfolg zu versagen wäre (§ 563 ZPO.).

2. Das Berufungsgericht hat einen weiteren selbständigen Grund zur Abweisung der Klage der Erwägung entnommen, daß an die Gerichtsvollzieher gerichtete Verbot zur Annahme eines Auftrags zum Pfandverkauf habe den vom Kläger behaupteten Schaden deshalb nicht verursacht, weil er diesen Verkauf auch mit Hilfe eines Notars hätte durchführen können. Auch diese Erwägung hält der

Nachprüfung nicht stand. Schon die rechtliche Einordnung der hier vom Berufungsgericht für durchschlagend erachteten Verteidigung des Beklagten kann nicht gebilligt werden. Durch die Möglichkeit, einen Notar zuzuziehen, wurde der ursächliche Zusammenhang zwischen den Maßnahmen des aufsichtführenden Amtsrichters und dem Schaden des Klägers keineswegs ausgeschlossen. Nur darum kann es sich handeln, ob der Kläger, indem er Beziehung eines Notars versäumte, es schuldhaft unterließ, den ihm drohenden Schaden abzuwenden (§ 254 BGB.). Der Unterschied ist von erheblicher Bedeutung. Würde es, objektiv betrachtet, am ursächlichen Zusammenhang fehlen, müßte die Klage ohne weiteres in vollem Umfange abgewiesen werden. Dagegen steht die Versäumung einer Gelegenheit zur Abwendung oder Minderung des Schadens nur dann der Klage entgegen, wenn der Kläger solche Gelegenheit schuldhaft versäumt hat, und auch dann bedarf es erst noch der Abwägung, in welchem Maße einerseits die Amtspflichtverletzung und andererseits die Säumnis des durch sie Betroffenen zu dem schädigenden Erfolge beigetragen haben. Zu den Umständen des Falls, die hierbei zu berücksichtigen sind, gehört auch das Maß des beiderseits obwaltenden Verschuldens.

Über auch im übrigen fehlt dem Berufungsurteil hier eine zureichende Begründung. Ob dem Kläger die Beziehung eines Notars unter dem Gesichtspunkt des § 254 BGB. zuzumuten war, bedurfte ebenso der Prüfung wie die weitere Frage, ob der Kläger schuldhaft handelte, wenn er die in Briefen an die Gerichtsvollzieher selbst erwähnte Möglichkeit nicht nutzte, sich bei dem Pfandverkauf eines öffentlich angestellten Versteigerers (Auktionators) zu bedienen. Der Kläger hatte hierzu das Schreiben des aufsichtführenden Amtsrichters vom 25. Mai 1931 (auszugsweise) vorgetragen, in dem es heißt, daß jede andere Art des Pfandverkaufs unzulässig sei. Weiter hatte er hierzu den Inhalt seiner Schriftsätze vom 22. und 24. Februar 1934 vorgetragen. Danach behauptet er, daß er von seinem Prozeßbevollmächtigten mit einer Begründung, die er wie auch der Anwalt für richtig habe halten dürfen, dahin unterrichtet worden sei, daß unter den obwaltenden eigenartigen Umständen praktisch nur die Gerichtsvollzieher den Pfandverkauf ohne Nachteil für die Vollstreckungsbeteiligten und für den Beklagten ausführen könnten. Die von dem Kläger hierzu gegebene Begründung, auf deren Ergänzung erforderlichenfalls gemäß § 139 ZPO. hinzuwirken gewesen wäre, wird durch

den Ausdruck der Überzeugung des Berufungsgerichts, daß die etwa vorhandenen rein technischen Schwierigkeiten einem Notar keinen Grund zur Verweigerung des Pfandverkaufes gegeben hätten, nicht erschöpfend gewürdigt.